

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. MAI 2005**

Text: Christian KRINGS

Zu Beginn genehmigte der Rat einstimmig zwei Polizeiverordnungen und zwar: eine ständige Verordnung, die 10 Vergehen im Sinne des ab dem 01.04.2005 aufgehobenen Titel X des Strafgesetzbuches unter Strafe stellt. Diese Verordnung stellt in Absprache mit der Staatsanwaltschaft kleine Tätlichkeiten gegen Menschen, Tiere oder Eigentum weiterhin unter Strafe, auch wenn das Strafgesetzbuch dies ab dem 01.04.2005 nicht mehr vorsieht.

Eine zweite Verordnung regelt die Beschilderung des Parkplatzes „An den Weihern“, der nur für PKW's und Busse zugelassen ist.

Der Rat genehmigte auch in zweiter Lesung den Geländetausch zwischen den Anliegern des ehemaligen Bahnhofsgeländes und der Stadt St. Vith definitiv, nachdem alle Betroffenen die Vereinbarung unterzeichnet hatten. Damit wird nicht nur ein jahrelanger Rechtsstreit um die sogenannte Seufzerallee beendet, sondern auch eine bestmögliche Nutzung dieses wertvollen Geländes für alle Beteiligten gewährleistet. Darüber hinaus ermöglicht dieser Austausch die spätere Erschließung von Privatparzellen über eine neue Zugangsstraße, die bis zur Eifel – Ardennen – Straße hin führen wird.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Rat den Ankauf von zwei insgesamt 3600 m<sup>2</sup> großen Parzellen der Erbgemeinschaft Haas neben der Gemeindeschule in Schönberg für 60.000 €

Die verschiedenen Fraktionen des Rates zeigten sich allgemein sehr zufrieden mit diesem Ankauf, der nun eine optimale Erweiterung der Grundschule in Schönberg ermöglicht. Denn am bestehenden Schulgebäude kann nun ein Bewegungsraum mit zwei Klassen angebaut werden, um die alte Schule wird eine Einbahnstraße angelegt, die mit Ablademöglichkeit und Parking für eine maximale Verkehrssicherheit sorgen wird. Das alte Schulgebäude soll durch den „öffentlichen Wohnungsbau Eifel“ mit drei Wohnappartements ausgestattet werden.

Der Rat verabschiedete ebenfalls das Lastenheft für die Vergabe des Planungsauftrages an einen Architekten für den Anbau an die Schule Schönberg, der nach dem Geländeverkauf nun möglich wird.

Der Rat verabschiedete das Lastenheft zum Verkauf einer 2708m<sup>2</sup> großen Parzelle aus dem ehemaligen Bahnhofsgelände. Laut Bebauungsplan ist die Zweckbestimmung des Geländes sowohl für geschäftliche Aktivitäten, aber auch für Büros und Wohnungen festgelegt.

Im Bereich der öffentlichen Arbeiten genehmigte der Rat die Aufwertung des oberen Parkplatzes am sogenannten Friedensplatz in der Malmedyer Straße St. Vith. Für 60.000 € soll hier eine 800 m<sup>2</sup> große Fläche mit dränierenden Verbundsteinen ausgelegt werden.

Ebenfalls soll der Parkplatz am Kuhnenenbrunnen in Recht (hinter dem neuen Anbau des Kindergartens) für 20.000€ mit einer neuen Tarmacdecke ausgestattet werden.

Entlang des Gemeindeweges Rodt nach Hinderhausen soll auf 200 Meter Länge ein neuer Abwasserkanal durch den Bauhof der Stadt verlegt werden. Die Kosten für das Material schlagen mit 18.000€ zu Buche.

Mehrheitlich genehmigte der Rat die gründliche Erneuerung von 4 Feldwegen und zwar in St. Vith: Ab Comisa Gelände bis zum Wasserhaus im Hünninger Venn 750 Meter und ab Hof Terren Karl Heinz Richtung Holborn 350 Meter. In Wepler ab Hof Andre Gallo bis zur Ourbrücke 250 Meter und in Ochsenbaracke Recht ab Hauptweg bis zur Gabelung nach Hof Lenges 200 Meter. Die Wege werden geteert und mit Alleebäumen bepflanzt, die Kosten werden auf 80.000€ geschätzt, wovon die Wallonische Region 80% Fördermittel beiträgt.

Der Rat Ratifizierte den Ankauf eines leichten Multifunktionstraktors Holder, der vor drei Wochen preisgünstig für 6.500€ auf einer Versteigerung erworben werden konnte. Dieses Gerät wird vor allem die Abteilung Gartenbau, Sportanlagen und Friedhöfe verstärken.

In diesem Zusammenhang sprach Ratsfrau Dorothea Schwall die Thematik der oft zu frühen Maht der Straßenränder an, die für die Natur erhebliche Nachteile habe. Der Bürgermeister wies darauf hin, das aus ökologischen Gründen im Juni nur ein Sicherheitsstreifen entlang der Wege gemäht würde und die komplette Säuberung der Bankette in der Regel erst ab August erfolgt.

Zum goldenen Priesterjubiläum von Pater Felix Eicher genehmigte der Rat eine Unterstützung für seine Arbeit über den Fond Entwicklungshilfe in Höhe von 2.500€.

Zum Einbau eines behindertengerechten Liftes in der Fußballtribüne von St. Vith stellt die Gemeinde 12.000€ zur Verfügung.

Einstimmig genehmigte der Rat die Rechnungsablagen der Kirchenfabriken unserer Gemeinde und eine Anleihe von 1.350.000€ für den Bau des Wasserwerks in Rodt, das noch in diesem Jahr ans Netz gehen soll.

### **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. MAI 2005**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr JOUSTEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Herr STAS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Polizeiverordnungen**

##### **1. Polizeiverordnung. Ständige Verordnung. Vergehen im Sinne des ab dem 01.04.2005 aufgehobenen Titels X des Strafgesetzbuches.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass der Titel X des Strafgesetzbuches ab dem 01.04.2005 aufgehoben wurde und die darin aufgeführten Vergehen demnach nicht mehr direkt durch die Gerichtsbehörden verfolgt werden können;

In Anbetracht, dass – aufgrund des am 17. Juni 2004 abgeänderten Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsstrafen und seines Anwendungserlasses - es daher den Gemeinden obliegt, für die Vergehen eine angemessene Strafe vorzusehen;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden;

Aufgrund des Dekretes vom 16.-24 August 1790 über das Gerichtswesen, insbesondere Titel XI, Artikel 3, über die unter Obhut und die Aufsicht der Gemeindebehörden gestellten Polizeigeenstände;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117, 119, 119bis und 135;

Nach Gutachten des Herrn Prokurator des Königs, der Kommissionen, des Polizeikommissars;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

**Artikel 1:** Unbeschadet der Anwendung besonderer Rechtsvorschriften wird mit einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Tag und höchstens sieben Tagen und mit einer Geldstrafe von einem bis fünfundsiebenzig Euro oder mit einer dieser Strafen geahndet:

1. wer unvorsichtigerweise auf eine Person einen Gegenstand wirft, der diese belästigen oder beschmutzen kann (ehemals Titel X, Artikel 552,5.);
2. wer seinen Hund gegen Personen hetzt und nicht zurückhält, wenn dieser Passanten angreift oder verfolgt, selbst wenn dadurch keine Verletzungen oder kein Schaden entsteht (ehemals Titel X, Artikel 556,3.);
3. wer mit Steinen, festen Körpern oder sonstigen Gegenständen, die beschmutzen oder beschädigen können, nach Fahrzeugen, Häusern, Gebäuden und Einfriedungen anderer oder in Gärten und eingefriedeten Grundstücken wirft (ehemals Titel X, Artikel 557,4.);
4. wer ohne Notwendigkeit vorsätzlich ein Haustier (mit Ausnahme von Pferden, Zugtieren, Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen; siehe Artikel 538 des Strafgesetzbuches) oder ein gezähmtes Tier tötet oder schwer verletzt (ehemals Titel X, Artikel 557,5. und Artikel 563,4.);
5. wer außerhalb der in Teil IX, Kapitel III des zweiten Buches des Strafgesetzbuches vorsätzlich bewegliches Eigentum eines anderen beschädigt oder zerstört (ehemals Titel X, Artikel 559,1.);

6. wer den Tod oder die schwere Verletzung von Tieren eines Anderen durch freies Herumlaufen lassen von bössartigen oder wilden Tieren oder durch überhöhte Geschwindigkeit, falsche Lenkung oder Überladen von Wegen, Pferden, Zug- oder Reittieren verursacht (ehemals Titel X, Artikel 559,2.);
7. wer durch Unvorsichtigkeit oder Mangel an Vorsicht unfreiwillig, die gleichen Schäden durch die Handhabung oder den Gebrauch von Waffen oder durch den Wurf von harten Körpern oder irgendwelchen Substanzen verursacht (ehemals Titel X, Artikel 559,3.);
8. wer gegen Behörden oder gegen Privatpersonen andere als die in Teil VIII, Kapitel V des Strafgesetzbuches aufgeführten Beleidigungen richtet (ehemals Titel X, Artikel 563,2.);
9. wer vorsätzlich städtische oder ländliche Einfriedungen gleichgültig aus welchem Material sie hergestellt sind, beschädigt (ehemals Titel X, Artikel 563,2.);
10. wer Tötlichkeiten oder geringfügige Gewalttätigkeiten gegen andere ausübt, vorausgesetzt, dass er niemanden verletzt oder geschlagen hat und die Tötlichkeiten nicht in die Klasse der Beleidigungen fallen; vor allem, wer vorsätzlich, aber ohne Beleidigungsabsicht, nach einer Person einen Gegenstand wirft, der geeignet ist, diese zu belästigen oder zu beschmutzen (ehemals Artikel 563,3.).

Artikel 2: Vorliegende Verordnung wird in Anwendung des Artikels 119 des Gemeindegesetzes an den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates zugestellt.

Artikel 3: Vorliegende Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## 2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Parkregelung auf dem Parkplatz „An den Weyern“ in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der neu angelegte Parkplatz „An den Weyern“ auf Grund seiner Größe einer Regelung bedarf, das Parken übersichtlicher zu machen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Parkplatz „An den Weyern“, in ST.VITH, ist reserviert für Autos und Busse.

Artikel 2: Die Maßnahme in Artikel 1 wird mittels des vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichens des Typs E9b mit Zusatzbeschilderung „außer Busse“ materialisiert.

Artikel 3: Von den vorhandenen 4 Durchfahrten, werden nur die Erste und Zweite (von ST.VITH Richtung Rodt blickend) als Ein- und Ausfahrt für Pkws und Busse gekennzeichnet;

Artikel 4: Der vordere rechte Bereich des Parkplatzes wird durch Bordüren und Poller abgegrenzt und für Busse reserviert.

Artikel 5: Die Maßnahme in Artikel 4 wird mittels Bodenmarkierungen materialisiert.

Artikel 6: Die dritte und vierte Durchfahrt (von ST.VITH Richtung Rodt blickend) werden nur als Ausfahrten für Pkws genutzt.

Artikel 7: Die Maßnahme in Artikel 6 wird mittels des vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichens des Typs C1 materialisiert.

Artikel 8: Auf dem Parkplatz an den Weyern werden zwei Parkstände für Personen mit eingeschränkter Mobilität eingerichtet.

Artikel 9: Die Maßnahme in Artikel 8 wird mittels den vorgeschriebenen Bodenmarkierungen und Straßenverkehrszeichen des Typs E9a mit Zusatzbeschilderung „Behinderte“ materialisiert.

Artikel 10: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 11: Vorliegende Bestimmungen werden an das Polizeigericht und an das Gericht Erster Instanz in Eupen, an die Lokale Polizei /Dienststelle ST.VITH, an die Busgesellschaft TEC LIEGE-VERVIERS und an die Notdienste zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 12: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Immobilienangelegenheiten

Aufgrund des Artikels 92, Paragraph 1 des Gemeindegesetzes verlässt Herr KREINS, Schöffe, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt teil.

### 3. Geländetausch am ehemaligen Bahngelände in ST.VITH zwischen der Stadt ST.VITH und den Anliegern – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 27. April 2005, mit welchem den nachfolgenden Tausch-, An- und Verkaufsgeschäften zum jeweiligen Abschätzungspreis zugestimmt wurde:

1. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Horst MEURER:
  - a. die Stadt ST.VITH erhält eine Fläche von 741 m<sup>2</sup> (Los Nr. 1)
  - b. Herr Horst MEURER erhält eine Fläche von 1.117 m<sup>2</sup> (Los Nr. 2)
  - c. Herr Horst MEURER erhält eine Fläche von 111 m<sup>2</sup> (Los Nr. 11).

Beide Parteien erkennen an, dass der Teil der Seufzerallee mit einer Fläche von 190 m<sup>2</sup> (Los Nr. 10) Eigentum des Herrn Horst MEURER ist und dass der restliche Teil der Seufzerallee Eigentum der Stadt ist.

Gleichzeitig geht die Parzelle Nr. 150t aus der Gemarkung 1 ST.VITH, Flur A „Talstraße“, Eigentum des Herrn Horst MEURER und der Frau Elisabeth REISDORFF mit einer Gesamtfläche von 127 m<sup>2</sup> (Vermessungsplan Landmesser G. MREYEN aus ST.VITH vom 19. August 2004) ebenfalls zum Abschätzpreis an die Stadt ST.VITH über.

2. Verkauf durch die Stadt ST.VITH an Herrn Erich MEURER:
  - a. Herr Erich MEURER erhält eine Fläche von 405 m<sup>2</sup> (Los 3a) zum Abschätzungspreis.
3. Nachstehende Tauschgeschäfte werden unter den Privatanliegern abgewickelt:
  - a. Herr Ernst KREINS erhält eine Fläche von 76 m<sup>2</sup> (Los Nr. 6) von der Gesellschaft MEVERWA
  - b. Die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 92 m<sup>2</sup> (Los Nr. 5) von Herrn Ernst KREINS.
4. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzpreis zwischen der Stadt ST.VITH und der Gesellschaft MEVERWA:
  - a. die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 116 m<sup>2</sup> (Los Nr. 3n)
  - b. die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 2.751 m<sup>2</sup> (Lose Nr. 8 und Nr. 9)
  - c. die Stadt ST.VITH erhält eine Fläche von 697 m<sup>2</sup> (Lose Nr. 5 und Nr. 7).
5. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Ernst KREINS:
  - a. Herr Ernst KREINS erhält eine Fläche von 183 m<sup>2</sup> (Los Nr. 4);

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Vermessungspläne, des Abschätzungsberichtes, der Tauschversprechen und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem (keine) Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den hiernach angeführten Tausch-, An- und Verkaufsgeschäften zum jeweiligen Abschätzpreis zuzustimmen:

1. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis von 70,00 €/m<sup>2</sup> zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Horst MEURER:
  - a. die Stadt erwirbt von Herrn Horst MEURER eine Fläche von 741 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 89a3 (Los 1 in rot auf beiliegendem Vermessungsplan) zum Preise von 51.870,00 €.
  - b. Herr Horst MEURER erwirbt:

- eine Fläche von insgesamt 1.117 m<sup>2</sup> aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 86n (232 m<sup>2</sup>), 92v (835 m<sup>2</sup>) und 92/04 (50 m<sup>2</sup>) (Los Nr. 2 in blau auf beiliegendem Vermessungsplan) zum Preise von 78.190,00 €;
- eine Fläche von insgesamt 111 m<sup>2</sup> aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur B Nr. 89/3 (46 m<sup>2</sup>) und 50x (65 m<sup>2</sup>) Los Nr. 11 (in rot auf beiliegendem Vermessungsplan) zum Preise von 7.770,00 €.
- c. die Stadt erwirbt die Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150t mit einer Fläche von 127m<sup>2</sup>) in blau auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers MREYEN vom 19.08.2004) zum Preise von 8.890,00 € von Herrn Horst MEURER und Frau Elisabeth REISDORFF.

Dieser Tausch erfolgt mittels einer Herauszahlung von insgesamt 25.200,00 € durch Herrn Horst MEURER an die Stadt ST.VITH.

2. Verkauf eines Trennstückes von 405 m<sup>2</sup> zum Preise von insgesamt 28.350,00 € (d.h. 70,00 €/m<sup>2</sup>) aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/4 (92 m<sup>2</sup>) und 92v (313 m<sup>2</sup>) an Herrn Erich MEURER (Los 3a in hellblau auf beiliegendem Vermessungsplan).
3. Tausch unter den Privatanliegern von 76 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 99s2, Eigentum von der Gesellschaft MEVERWA (Los Nr. 6 in rot auf beiliegendem Vermessungsplan) mit 92 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Flur B, Nr. 93L, Eigentum von Herrn Ernst KREINS-LANGER (Los Nr. 5 in rot auf beiliegendem Vermessungsplan).
4. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzpreis von 70,00 €/m<sup>2</sup> zwischen der Stadt ST.VITH und der Gesellschaft MEVERWA:

- a. die Gesellschaft MEVERWA erwirbt von der Stadt:
  - ein Trennstück von 116m<sup>2</sup> aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 92/4 (32 m<sup>2</sup>) und 92v (84 m<sup>2</sup>) (Los 3b in blau auf beiliegendem Vermessungsplan) zum Preise von 8.120,00 €;
  - die Parzelle Flur B, Nr. 99r2 mit einer Fläche von 984 m<sup>2</sup> (Los 8 in rot auf beiliegendem Vermessungsplan) sowie ein Trennstück von 1.767 m<sup>2</sup> aus den Parzellen Flur B, Nr. 92h ( 107 m<sup>2</sup>) und 92v (1.660 m<sup>2</sup>) (Los 9 in blau auf beiliegendem Vermessungsplan) zum Preise von 192.570,00 €.
- b. die Stadt ST.VITH erwirbt Trennstücke mit einer Gesamtfläche von 697 m<sup>2</sup> aus den Parzellen Flur B, Nr. 93L (Los 5 in rot auf beiliegendem Vermessungsplan – 92 m<sup>2</sup>) und 99s2 (Los 7 in rosa auf beiliegendem Vermessungsplan – 605 m<sup>2</sup>) zum Preise von 48.790,00 €.

Dieser Tausch erfolgt mittels Herauszahlung von insgesamt 143.780,00 € durch die Gesellschaft MEVERWA an die Stadt ST.VITH.

5. Herr Ernst KREINS erwirbt eine Fläche von 183 m<sup>2</sup> aus den Parzellen Flur B, Nr. 92/4 ( 34 m<sup>2</sup>) und 92v (149 m<sup>2</sup>) (Los 4 in hellblau auf beiliegendem Vermessungsplan) zum Preise von 12.810,00 € (= 70,00 €/m<sup>2</sup>).

Artikel 2: Diese Geländetransaktionen erfolgen im öffentlichen Interesse.

Artikel 3: Den Immobilienerwerbssausschuss zu beauftragen die Beurkundung dieser Geländetransaktionen vorzunehmen.

Artikel 4: Alle mit diesen Geländetransaktionen verbundenen Kosten werden anteilmäßig, d.h. im Verhältnis zu den jeweiligen Flächen, von der Erwerberrn getragen.

Herr Dr. MEYER, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

4. Erwerb von Gelände in Schönberg, Gemarkung 3, Flur F, Nr. 164e und 164f aus dem Eigentum der Erbgemeinschaft HAAS zwecks Erweiterung des Schulgeländes.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Gemeindevolksschule in Schönberg einer dringenden Erweiterung bedarf;

In Erwägung, dass dadurch der Spielplatz wesentlich verkleinert wird und folglich ein Platzbedarf für dessen Verlegung besteht;

In Erwägung dessen, dass mit dem Projekt der Erweiterung des Schulgebäudes nach hinten die Verkehrssicherheit für die Schulkinder entlang der Regionalstraße dadurch verbessert wird, dass die Anfahrt komplett von der Regionalstraße auf das private Gelände verlegt werden kann und dass außerdem zusätzliche Parkplätze geschaffen werden können;

In Erwägung dessen, dass somit die Zufahrt zum Fußballgelände entlang der Our, hinter die Schule verlegt werden kann, was ein Problem mit dem Eigentümer, über dessen Gelände die Zufahrt derzeit noch erfolgt, ebenfalls löst;

In Anbetracht dessen, dass mit dieser einvernehmlichen Regelung mit der Erbgemeinschaft HAAS der Gemeinde ein kostenintensives und sicherlich langwieriges Enteignungsverfahren erspart bleibt und die Schulgemeinschaft nun in absehbarer Zukunft Nutzen von den erweiterten Räumlichkeiten haben wird;

In Erwägung, dass die Parzellen gelegen Schönberg, Gemarkung 3, Flur F, Nr. 164e und 164f, Eigentum der Erbgemeinschaft HAAS, die ideale Lösung für das Erweiterungsprojekt darstellen;

Aufgrund der stattgefundenen Verhandlungen sowie der beiliegenden Kauf- und Verkaufsversprechen;

Aufgrund der Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Erwerb der hiernach angeführten Parzellen zum Gesamtpreis von 60.000,00 € im Hinblick auf die Erweiterung des Schulgebäudes in Schönberg zuzustimmen:

Gemarkung 3, Flur F (Schönberg)

Parzelle Nr. 164f                      Ackerland                      00.15.59 ha groß

Parzelle Nr. 164e                      Ackerland                      00.18.82 ha groß

Artikel 2: Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der kompletten Verwaltungsakte beauftragt.

Artikel 4: Dieser Erwerb erfolgt im öffentlichen Interesse.

Artikel 5: Die Beurkundung wird beim Immobilienerwerbsausschuss angefragt.

### 5. Öffentlicher Verkauf des Loses 2 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH. Genehmigung des Lastenheftes über die Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungs- und Aufteilungsplans des ehemaligen Bahnhofareals, auf dem das zu verkaufende Trennstück aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur B, Nr. 86n, mit der Losnummer 2 bezeichnet und mit einer Fläche von 2.708 m<sup>2</sup> ausgewiesen ist;

Aufgrund des beiliegenden Abschätzungsbericht;

Aufgrund des beiliegenden Lastenheftes, in dem die Bedingungen zum Verkauf besagten Geländes festgehalten sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Vermessungs- und Aufteilungsplan des ehemaligen Bahnhofareals mit der Losnummer 2 bezeichnete Trennstück aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur B, Nr. 86n, mit einer Fläche von 2.708 m<sup>2</sup> zum Mindestpreise von 189.560,00 € öffentlich durch Submission gemäß den Bedingungen des beigefügten Lastenheftes zu verkaufen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Verkaufs beauftragt.

### III. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 6. Ankauf Mobiliar für das Rathaus. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 850,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau SCHWALL-PETERS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Rednerpultes und einer stativ-Bildleinwand für das Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 850,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

#### 7. Projekt Schulanbau Schönberg. Genehmigung des Lastenheftes und der Auftragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Projektes Schulanbau Schönberg mit Leitung und Überwachung der Arbeiten.

Artikel 2: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

#### 8. Parkplatz „Malmedyer Straße“ in ST.VITH. Aufwertung. Genehmigung der Kostenschätzung und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 60.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Aufwertung des Parkplatzes in der Malmedyer Straße in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 60.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 9. Instandsetzung Parkplatz „Kuhnenbrunnen“ in Recht (Gemeindeschule). Genehmigung der Kostenschätzung und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 20.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Parkplatzes „Kuhnenbrunnen“ (Gemeindeschule) in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 20.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 10. Anlegen eines Abwasserkanals entlang des Gemeindeweges Rodt-Hinderhausen auf einer Länge von 200 m. Genehmigung der Kostenschätzung und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;



Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 18.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 (Übertrag 2003) eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen eines Kanals längs des Weges Rodt – Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 18.000,00 € (Ausführung in eigener Regie durch die Dienste der Stadt (Materialkosten)).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Frau SCHWALL-PETERS, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 11. Projekt zur Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wegen. Genehmigung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 80.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER und Frau HEYEN-KELLER)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wegen auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 80.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden besonderen Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Sonderlastenheftes.

Artikel 6: Die entsprechenden Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

#### 12. Ratifizierung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 17. Mai 2005 über den Ankauf eines Multifunktionstraktors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 17. Mai 2005 bezüglich des Ankaufs eines Multifunktionstraktors, eines Spritzgeräts (Emulsion), eines Tarmackochers und eines Asphaltboys (Zubehör für Tarmackocher) anlässlich einer Versteigerung zum Preise von jeweils 6.555,00 €, 874,00 €, 23,00 € und 130,50 €;

In Anbetracht dessen, dass dieser Ankauf kurzfristig (Versteigerung) erfolgen musste;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Den vorerwähnten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 17. Mai 2005 zu ratifizieren.

#### IV. Verschiedenes

##### 13. A. FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 14. Juni 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 02. Mai 2005 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 14. Juni 2005, um 19.30 Uhr, im Jünglingshaus, Neustraße 86 in 4700 EUPEN eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2005 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

##### 13. B. Interkommunale I.D.E.LUX. Generalversammlung des Sektors Sanierung.

Aufgrund der am 29. April 2005 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Sanierung, welche am 08. Juni 2005, um 16.30 Uhr, im EURO SPACE CENTER in REDU stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom Mittwoch, dem 08. Juni 2005, um 16.30 Uhr, im Euro Space Center in Redu eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Lorenz PAASCH, Herbert FELTEN, Herbert HANNEN, Günther SCHLECK und Paul STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 08. Juni 2005 wiederzugeben.

3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung des Sektors Sanierung zu hinterlegen.

13. C. INTEROST – Generalversammlung vom 14. Juni 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 11. Mai 2005 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 14. Juni 2005, um 18.00 Uhr im Jünglingshaus, Neustraße 86 in 4700 EUPEN eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 14. Juni 2005 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, nämlich Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Frau Dorothea SCHWALL-PETERS und Herr Herbert GROMMES zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 25. Mai 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

13. D. AIDE - Ordentliche Generalversammlung am 20. Juni 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 20. Juni 2005 um 17.00 Uhr in HERSTAL;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2005 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Albert BERTHA, Herrn Dr. Josef MEYER, Herrn Günther SCHLECK und Herrn Paul STAS zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 25. Mai 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die fünf Delegierten der Stadt ST.VITH.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

13. E. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Generalversammlung am 27. Juni 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 27. Juni 2005;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 27. Juni 2005 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Leo KREINS, Herrn Albert BERTHA, Frau Gundula HEYEN-KELLER und Frau Olivia TROST-DOUM bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 25. Mai 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

### 13. F. IDELUX - Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung am 22. Juni 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 19. Mai 2005 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung, welche am 22. Juni 2005, um 10.30 Uhr, im EURO SPACE CENTER in REDU stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 22. Juni 2005, um 10.30 Uhr, im EURO SPACE CENTER in REDU eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Lorenz PAASCH, Herbert FELTEN, Herbert HANNEN, Günther SCHLECK und Paul STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 wiederzugeben.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

### V. Finanzen

#### 14. Verteilung von Zuschüssen im Rahmen der Entwicklungshilfe-Dritte Welt.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Haushalt 2005 im Bereich Soziales, d.h. Zuschüsse im Rahmen der Entwicklungshilfe – Dritte Welt noch ein Betrag von 1896,50 € vorgesehen ist;

Aufgrund der Antragstellung von Pater EICHER, auf finanzieller Unterstützung für das Schulzentrum St.Cruz in LAJA;

Aufgrund der Prüfung der beigelegten Projektbeschreibung;

Beschließt: einstimmig

Das Projekt von Pater Felix EICHER mit einer finanziellen Beteiligung von 2.500,00 € zu unterstützen. Die erforderlichen Mittel im Haushalt 2005 bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

#### 15. RFC 1924 ST.VITH. Gewährung eines Sonderzuschusses für den Einbau eines Liftes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des RFC 1924 ST.VITH auf Bezuschussung für den Einbau eines Liftes im Gebäude des RFC 1924 ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 30.190,70 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegusschuss somit auf 12.076,28 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem RFC 1924 ST.VITH einen Sonderzuschuss in Höhe von 12.076,28 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

15. A. RFC 1924 ST.VITH. Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für die Sportanlage „An den Weyern“ in ST.VITH bis zum Jahr 2025.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Mietvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und dem RFC 1924 ST.VITH für die Sportanlage „An den Weyern“ in ST.VITH am 01.05.1986 für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen worden ist;

In Erwägung dessen, dass der RFC 1924 ST.VITH einen Antrag auf Bezuschussung für den Einbau eines Aufzuges (behinderten gerechter Zugang) eingereicht und dabei festgestellt hat, dass gemäß den Bedingungen der deutschsprachigen Gemeinschaft für eine solche Bezuschussung ein Mietvertrag mit einer noch laufenden Zeit von mindestens 27 Jahren notwendig ist;

Aufgrund des mündlich an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichteten Antrages, den bestehenden Mietvertrag doch kurzfristig um die notwendige Dauer verlängern zu wollen, damit dem Antrag auf Bezuschussung seitens der deutschsprachigen Gemeinschaft stattgegeben werden kann;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 01. Mai 1986 für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag mit dem RFC 1924 ST.VITH für die Sportanlage „An den Weyern“ in ST.VITH bis zum 30. April 2025 zu verlängern, somit ist dem RFC 1924 ST.VITH auch in den kommenden Jahren die Möglichkeit gegeben, Anträge auf Bezuschussung bei der deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen, ohne dass wieder eine Vertragsverlängerung durch den Stadtrat beschlossen werden muss.

16. Kirchenfabriken. Rechnungsablage 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu den Rechnungsablagen des Jahres 2004 der Kirchenfabriken der Stadtgemeinde ST.VITH, die sich wie folgt erstellen:

Kirchenfabrik	Total Einnahmen	Total Ausgaben	Höhe der im HP vorgesehenen Zuschüsse		Höhe des ausbezahlten Gemeindezuschusses		S A L D O
			gew.Dienst	a.g.Dienst	gew.Dienst	a.g.Dienst	
ST. VITH	140.033,70 €	132.487,42 €	68.813,42 €	27.222,68 €	68.813,42 €	17.549,70 €	7.545,75 €
SCHÖNBERG	101.245,17 €	94.972,43 €	22.623,23 €	-	22.623,23 €	-	6.272,74 €
MACKENBACH	23.970,61 €	24.759,11 €	13.588,34 €	27.244,00 €	13.588,34 €	-	- 788,50 €
RECHT	25.297,99 €	23.291,31 €	19.288,17 €	2.500,00 €	19.288,17 €	-	2.006,68 €
CROMBACH	22.845,67 €	17.099,54 €	15.170,69 €	18.759,80 €	15.170,69 €	-	5.746,13 €
NEUNDORF	24.976,36 €	20.910,37 €	13.802,42 €	-	120.912,58 €	13.777,50 €	4.065,99 €
RODT	33.822,97 €	32.536,59 €	29.431,57 €	-	29.431,57 €	-	1.286,38 €
EMMELS	26.772,57 €	21.912,05 €	15.826,67 €	-	15.826,67 €	-	4.860,52 €
LOMMERSWEI		21.826,45 €					
LER	30.740,13 €		15.359,24 €	-			8.913,68 €
WALLERODE	30.899,87 €	24.500,29 €	9.119,15 €	4.500,00 €	9.119,15 €	4.500,00 €	6.399,58 €

	€		€	€
EVANGELISCH	36.182,16		21.141,00	5.000,00
E	36.481,38 €	€	21.141,00 €	5.000,00 €
KIRCHENGEMEINDE				
	497.086,42	450.478,25	206.139,06	244.138,92
TOTAL	€	€	244.163,90 €	8 €
				28.907,36
				46.608,17

17. Aufnahme einer Anleihe - Stadtwerke ST.VITH - Bau einer Trinkwasseraufbereitungsanlage in Rodt. Festlegung der Auftragsbedingungen und Wahl des Vergabemodus.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 Absatz 1 und 234 Absatz

1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 16;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 114 und 115;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über ein Darlehen wie das in Artikel 1 beschriebene Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens in Höhe von 1.350.000,00 € zur Finanzierung des Bau der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Rodt.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 555.660,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag im Wege eines allgemeinen Angebotsaufrufs gemäß Artikel 16 vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

17. A. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 288,26 € handelt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 270;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 288,26 € wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben.

17. B. AquaWal – Erneuerung des Mandates eines Mitgliedes im Verwaltungsrat der A.G. AquaWal für den Bereich des Wasserproduktions- und -verteilerdienstes. Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER.

Aufgrund des Schreibens der S.A. AquaWal mit Sitz in NAMUR, Rue Félix Wodon Nr. 21 vom 13. Mai 2005, worin diese der Stadt ST.VITH, bzw. den Stadtwerken ST.VITH mitteilen, dass das Mandat eines Mitgliedes im Verwaltungsrat für den Bereich des Wasserproduktions- und -verteilerdienstes neu zu besetzen ist;

In Erwägung dessen, dass man uns mündlich darauf hingewiesen hat, dass es sinnvoll erscheine, wenn auch ein Vertreter eines kleinen Wasserdienstes in diesem Gremium vertreten sei;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Schöffin und Beauftragte für die Stadtwerke ST.VITH als Mitglied für den Verwaltungsrat von AquaWal, Bereich des Wasserproduktions- und -verteilerdienstes, vorzuschlagen.